

## Neufassung der Entschädigung für Prüferregelungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe hat in ihrer Sitzung am 10. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Prüfer der Aus- und Weiterbildung (außer Sach- und Fachkundeprüfungen) sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Schlichtungsausschüsse werden für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe gemäß § 40 Absatz 6, § 56 Absatz 1, § 62 Absatz 3 bzw. § 77 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) bzw. § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) i. V. m. § 1 Abs. 4 S. 2 Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der IHK Karlsruhe vom 8. Juli 2009 soweit eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wird, bzgl. Fahrtkosten, Verpflegungspauschale, Zeitversäumnis,barer Auslage und für die Erstellung und Korrektur schriftlicher und praktischer Aufgaben entschädigt.

### § 1 Zeitversäumnis

Die an einer Prüfung oder Ausschusssitzung teilnehmenden Prüfer erhalten für Zeitversäumnis, inklusive An- und Abreise, eine Entschädigung pro angefangener Stunde. Maßgeblich für die Höhe der Entschädigung der Prüfer ist der in § 56 Abs. 1 bzw. § 40 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz i. V. m. § 16 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden aktuellen Fassung genannte Betrag. Die in diesem Paragraphen niedergelegte Regelung für Zeitversäumnis gilt in entsprechender Anwendung auch für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Schlichtungsausschüsse.

### § 2 Verpflegungspauschale

Prüfer erhalten bei einer Prüfungsdauer von:

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| mehr als 8 bis 24 Stunden | 14,00 € |
| über 24 Stunden           | 28,00 € |

### § 3 Fahrtkosten

Es werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) werden die tatsächlich entstandenen Auslagen nach Vorlage der Belege erstattet. Für die Nutzung des eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeuges wird ein Fahrtkostenersatz von 0,30 € pro Kilometer erstattet.

### § 4 Sonstige Aufwendungen/Bare Auslagen

Sonstige bare Auslagen werden nach Vorlage der Belege ersetzt, soweit diese notwendig und verhältnismäßig sind. Auslagen für Übernachtungen werden, soweit diese für den Prüferinsatz zwingend erforderlich sind, nach vorheriger Absprache erstattet. Übernachtungen in Hotels bis einschließlich vier Sterne gelten als verhältnismäßig und sind erstattungsfähig.

### § 5 Entschädigung für die Erstellung, Korrektur schriftlicher und praktischer Prüfungsaufgaben

- (1) Für die Erstellung schriftlicher und praktischer Prüfungsaufgaben bemisst sich die Entschädigung pro Aufgabensatz nach den in den Ausbildungsordnungen oder anderen Rechtsvorschriften festgelegten Prüfungszeiten des jeweiligen Prüfungsfaches. Je Stunde Prüfungszeit sind 33 € zu erstatten.
- (2) Für die Korrektur und Bewertung schriftlicher Prüfungsaufgaben erhalten die Prüfer eine Entschädigung nach der folgenden Berechnungsformel: Die für das jeweilige Prüfungsfach in der Ausbildungsordnungen oder anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Prüfungszeit in Stunden x Entschädigungsfaktor x Anzahl Prüfungsaufgaben. Der Entschädigungsfaktor beträgt 5 €.
- (3) Die Korrektur einer Projektarbeit/Dokumentation wird bei Prüfungen in der Ausbildung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand entsprechend § 1 erstattet. Die Korrektur einer Projektarbeit/Dokumentation in der Fortbildung wird pro Korrektur mit 103 € erstattet.

### § 6 Abrechnung und Erlöschen des Anspruchs

Der Entschädigungsantrag ist über das Online-Portal für Prüfer einzureichen. Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Schlichtungsausschüsse beantragen die Entschädigung über das zur Verfügung gestellte Abrechnungsfomular. Der Entschädigungsantrag soll zeitnah bis zum Ende des Leistungsmonats und muss spätestens bis Ende Februar des Folgejahres gestellt werden. Wird der Antrag nicht bis spätestens Ende Februar des Folgejahres eingereicht, erlischt der Anspruch.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung für Prüfer der Aus- und Weiterbildung, Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Schlichtungsausschüsse vom 17. November 2021 außer Kraft.

Karlsruhe, 10. November 2022

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer



(Wolfgang Grenke)

(Dr. Guido Glania)

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg mit Schreiben vom 25. November 2022 (Az.: 42-42-365/94).